

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Baugesetz

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 52/2001 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 29/2011

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

15.06.2011

Außerkrafttretensdatum

12.05.2015

Text

§ 4*)

Baugrundstücke, Erschließung, Naturgefahren

(1) Baugrundstücke für Gebäude müssen eine solche Lage, Form und Größe haben, dass auf ihnen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Gebäude errichtet werden können.

(2) Jedes Baugrundstück muss eine rechtlich gesicherte Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche haben, wobei diese Verbindung und die öffentliche Verkehrsfläche der beabsichtigten Verwendung des Bauwerkes entsprechen müssen, das auf dem Baugrundstück errichtet werden soll. Überdies muss eine entsprechende Wasserversorgung sowie Beseitigung des Abwassers und Oberflächenwassers gesichert sein.

(3) Ein Baugrundstück darf nur so bebaut werden, dass weder das Bauwerk selbst noch Nachbargrundstücke durch Lawinen, Wasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u.dgl. gefährdet werden. Zulässig sind

- a) die Änderung eines Bauwerkes oder der Verwendung eines Bauwerkes, soweit dadurch die bestehende Gefährdung nicht vergrößert wird;
- b) die Errichtung oder Änderung von Gebäuden und Anlagen, die ausschließlich für die bodenabhängige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind, sofern dies für die Fortführung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist und Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.

*) Fassung LGBI.Nr. 29/2011